

AMTSBLATT

Amtliches Mitteilungsblatt für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Alsdorf

Jahrgang Alsdorf, Nummer:





Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf A 13 Amt für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift: Hubertusstraße 17 52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297 0 24 04 / 50 - 303 FAX: Homepage: www.alsdorf. de

E-Mail:

holger.bubel@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

- Veröffentlichung: Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Fr. Mi. 14.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung







Hebesatzsatzung

der Stadt Alsdorf über die Festsetzung der Steuersätze

für die Realsteuern im Haushaltsjahr 2024 und 2025

vom 21. März 2024

Aufgrund der §§ 77 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) sowie § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 19. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

		2024	2025
1.	Grundsteuer		
1.1	1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe		
	(Grundsteuer A) auf	437 v.H.	437 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	895 v.H.	895 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	495 v.H.	495 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 rückwirkend in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Alsdorf über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern im Haushaltsjahr 2024 und 2025 vom 21.03.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 21. März 2024

In Vertretung

gez. Kahlen Erster Beigeordneter

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung)

vom 21.03.2024

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV NRW S. 527) i. V. m. § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte und gilt für alle Straßen im Stadtgebiet Alsdorf, die sich in einer Bewohnerparkzone nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) befinden.

§ 2 Berechtigte

- (1) Anspruchsberechtigt sind Personen, die mit Hauptwohnsitz unter einer der folgenden Anschriften in Alsdorf gemeldet sind und dort auch wohnen:
 - a) Broicher Straße zwischen Haus Nr. 33 und 81 sowie zwischen Haus Nr. 14 und 56,
 - b) Grenzweg zwischen Haus Nr. 1 und 29 sowie zwischen Haus Nr. 2 und 46,
 - c) Jülicher Straße zwischen Haus Nr. 128 und 184 sowie zwischen Haus Nr. 113 und 163.
- (2) Bewohnerparkausweise können auch für Geschäftsinhaber von Gewerbebetrieben erteilt werden, soweit diese sich innerhalb der Bewohnerparkzone befinden. Eine Ausgabe von Parkausweisen für Firmenmitarbeiter ist ausgeschlossen.
- (3) Jeder Bewohner/Geschäftsinhaber erhält auf Antrag nur einen Parkausweis für einen auf ihn als Fahrzeughalter zugelassenen oder nachweislich von ihm dauerhaft genutzten Personenkraftwagen. Der Bewohnerparkausweis wird nur für die jeweilige Zone ausgestellt.

(4) Nur in begründeten Ausnahmefällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen werden oder der Eintrag "wechselnde Kennzeichen" vorgenommen werden.

§ 3 Gebühren für Bewohnerparkausweise

(1) Für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises wird eine jährliche Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Berechnungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Herstellungskosten eines Parkplatzes sowie der Verwaltungsaufwand für die Ausstellung des Parkausweises. Die Gebühren für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises werden wie folgt festgelegt:

a) Zone Broicher Straße: 132 €,
b) Zone Grenzweg: 132 €,
c) Zone Jülicher Straße: 132 €.

- (2) Für die Ersatzausstellung nach Verlust oder die Änderung nach Umzug innerhalb oder in eine andere Bewohnerparkzone oder bei Kennzeichenwechsel wird eine Gebühr in Höhe von 15 € erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne des Satzes 1 nicht berührt.
- (3) Die Bewohnerparkausweise sind für ein Jahr gültig. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung, falls der Bewohnerparkausweis vor Ablauf der Gültigkeit nicht mehr benötigt wird.
- (4) Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (6) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung) vom 21.03.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 21. März 2024

In Vertretung

gez. Kahlen Erster Beigeordneter

Erste Änderungssatzung vom 21.03.2024 zur Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Alsdorf vom 01.10.2019

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.712) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Alsdorf vom 1. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Alsdorf wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Alsdorf

Nummer	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung	50,00 €
	und Vornahme der Eheschließung	
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung	85,00 €
	und Vornahme der Eheschließung <i>unter Beachtung</i>	
	ausländischen Rechts	
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als	60,00 €
	das für die Anmeldung zuständige Standesamt	
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der	120,00€
	allgemein üblichen Öffnungszeiten, ausgenommen	
	bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	
5.	Auslagenerstattung für Eheschließungen im	150,00€
	historischen Trauzimmer	
6.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Ausstellung	40,00 €
	eines Ehefähigkeitszeugnisses	
7.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Ausstellung	60,00 €
	eines Ehefähigkeitszeugnisses <i>unter Beachtung</i>	
	ausländischen Rechts	
8.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine	60,00 €
	ausländische Person	
9.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung,	40,00 €
	Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung	
	aufgrund familien- und personenstandsrechtlicher	
	Vorschriften	

10.	Erteilung einer Bescheinigung über eine	12,00€
10.	Namensänderung oder eine namensrechtliche	12,00 €
	Erklärung	
11.	Nachträgliche Beurkundungen <i>nach §§ 34 bis 36</i>	
11.	Personenstandsgesetz (PStG):	
	a) Eheschließung,	50,00 €
	b) Sterbefall und	25,00 €
ı	c) Geburt	50,00 €
12.	Erteilung einer Personenstandsurkunde, bzw. einer	12,00€
	beglaubigten Abschrift/eines Ausdrucks aus dem	,
	Personenstandsregister und/oder -buch	
13.	Für die Ausstellung eines zweiten und jedes weiteren	6,00€
	Exemplars einer gleichen Personenstandsurkunde,	·
	einer gleichen Abschrift oder eines gleichen	
ı	Auszuges wenn es gleichzeitig beantragt wird	
14.	Auskunft aus dem oder Einsichtnahme in das	10,00 €
	Personenstandsregister und/oder Sammelakte	
15.	Suche eines Eintrages oder Vorganges, wenn	
	notwendige Angaben fehlen, nach Arbeitsaufwand:	
	a) bis 30 Minuten,	20,00 €
	b) bis 60 Minuten und	40,00 €
	c) über 60 Minuten und länger	60,00 €
16.	Aufnahme einer Niederschrift über eine	25,00 €
	eidesstattliche Versicherung	
17.	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung eines	
	Verfahrens zur Anerkennung ausländischer	50,00 €
	Entscheidungen durch die Landesjustizbehörden	
18.	Bescheinigung über die Zurückstellung eines	25,00 €
	Sterbefalls	
19.	Erteilung/Ausstellung einer	9,00 €
	Aufenthaltsbescheinigung, bzw. einer erweiterten	
	Meldebescheinigung oder Bildschirmkopie des	
	Melderegisters	

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Alsdorf vom 21.03.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 21.03.2024

In Vertretung

gez. Kahlen Erster Beigeordneter

Achte Änderung vom 21.03.2024 der

Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 01.12.2010

Präambel

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. S. 2023) i. V. m. den §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (BGBL S. 1163) sowie der §§ 21-24 und §51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GVBL .NRW. S. 894), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – wurde folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und Erhebung Kindertageseinrichtungen und die von Elternbeiträgen in Kinderfördersatzung – (KfS) durch den Rat der Stadt Alsdorf am 19.03.2024 beschlossen.

Artikel I

1. § 11 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII

Sachaufwand und Höhe der Förderleistung für das Kita-Jahr 2024/2025 (geänderte Tabelle)

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	311 €
2	über 15 und bis 20 Std.	414 €
3	über 20 und bis 25 Std.	509 €
4	über 25 und bis 30 Std.	611 €
5	über 30 und bis 35 Std.	716 €
6	über 35 und bis 40 Std.	820 €
7	über 40 und bis 45 Std.	924 €

^{*} nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege (§ 5 Abs. 2, zweiter Satz und in der Eingewöhnungsphase § 6 Abs. 3 dieser Satzung)

2. Anlage

Kindertageseinrichtungen:

Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 24.000 €	-	-	-
bis 36.000 €	72€	79€	113€
bis 48.000€	107 €	117 €	171 €
bis 60.000€	171 €	184 €	282€
bis 72.000 €	214 €	234 €	355€
bis 84.000€	234 €	255€	391 €
bis 96.000€	250 €	275€	422€
bis 108.000 €	285€	313€	477 €
bis 120.000 €	313€	350 €	521 €
bis 132.000 €	342 €	385€	564 €
bis 144.000 €	373 €	422€	605€
bis 156.000 €	405€	459 €	649€
über 156.000 €	435 €	497 €	692€

Kindertagespflege:

Jahreseinkommen	über 10 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über35 Std. bis 45 Std.
bis 24.000 €	-	-	-
bis 36.000 €	72€	79€	113 €
bis 48.000 €	107 €	117€	171 €
bis 60.000 €	171 €	184 €	282€
bis 72.000 €	214 €	234 €	355€
bis 84.000 €	234 €	255€	391€
bis 96.000 €	250 €	275€	422€
bis 108.000 €	285€	313€	477 €
bis 120.000 €	313€	350 €	521€
bis 132.000 €	342 €	385€	564 €
bis 144.000 €	373 €	422€	605€
bis 156.000 €	405 €	459€	649€
über 156.000 €	435 €	497 €	692€

Artikel II

Die Änderungen treten am 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Achte Änderung vom 21.03.2024 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 01.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 21. März 2024

In Vertretung

gez. Kahlen Erster Beigeordneter



Mit voller Energie ins Berufsleben!

Die Stadt Alsdorf sucht für das Ausbildungsjahr 2024

Auszubildende zur Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (m/w/d)

Der Eigenbetrieb Technische Dienste sorgt im Auftrag der Stadt Alsdorf für die Organisation von Abwasser, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Winterdienst wie auch die Pflege aller städtischen Grünflächen.

Für die rund 48.500 Einwohner stellen wir eine wirtschaftliche, störungsfreie und umweltbewusste Abwasserbeseitigung sicher. Mit Spezialfahrzeugen, technisch aufwändiger Kamera- und moderner Messtechnik werden ca. 250 km Abwasserkanäle und dazugehörigen Sonderbauwerke überwacht, gewartet und gereinigt. Sie lernen, diese Technik zu bedienen und führen so eine Tätigkeit aus, die aktiv zum Schutz unserer Umwelt beiträgt.

Abwasserbeseitigung ist aktiver Umweltschutz. Wir schaffen das!

Einsatzgebiet: Stadtgebiet Alsdorf

Ausbildungsinhalte:

- naturwissenschaftliche, technische und betriebswirtschaftliche Grundlagen
- Qualitätssicherung, Umweltschutz und Arbeitssicherheit
- Reinigungsverfahren, Wartung und Instandhaltung von Entwässerungsanlagen und Bauwerken

Ausbildungsbeginn:

1. August 2024

Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Brutto-Ausbildungsvergütung:

gemäß § 8 TVAöD

Die theoretische Ausbildung erfolgt als Blockunterricht sowohl in Gelsenkirchen als auch in Kempen am Niederrhein. Für diese Zeiträume sorgt die Stadt für die dortige Unterbringung in Wohnheimen.

Wir bieten Ihnen:

- · eine vielseitige Ausbildung mit hohen Übernahmechancen,
- Ausbildungsentgelt gemäß dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes inklusive einer Jahressonderzahlung,
- einen krisensicheren Beruf mit fairen Arbeitsbedingungen,
- Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung,
- Gestaltung der Zukunft für Generationen.

Von Ihnen erwarten wir:

- mindestens einen guten Hauptschulabschluss
- Großes Interesse an Chemie, Physik, Biologie und Mathematik
- Spaß an Technik und handwerklichen Aufgabenstellungen
- Körperliche Fitness und den Willen, in einem Team mit anzupacken
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein

Wünschenswert ist der Besitz des Führerscheins Klasse B

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte **bis zum 26.05.2024** online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der **Stellen-ID**: **1110097**. Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der Ausbilder des Eigenbetriebs (Bereich Abwasser), Herr Bach, Tel. 02404/5545048 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Amtsleiter des A 11 Personalamtes, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden oder per Email an ausbildung@alsdorf.de.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig Ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind willkommen.

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter



Stadt Alsdorf Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Der Eigenbetrieb Technische Dienste sorgt, im Auftrag der Stadt Alsdorf (ca. 48.500 Einwohner), für die Organisation von Abwasser, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Winterdienst wie auch die Pflege aller städtischen Grünflächen. Somit bieten wir im öffentlichen Dienst ein vielseitiges Aufgabenfeld mit der Flexibilität eines modernen Kommunalunternehmens.

Für den Bereich Abwasser suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n
Bauingenieur/in (m/w/d)
in dem Aufgabenbereich der Planung

Wir bieten Ihnen:

- unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit mit 39 Wochenstunden,
- Vergütung nach EG 11 TVöD,
- betriebliche Zusatzversorgungen (Jahressonderzahlung, bAV, VL),
- geregelte Urlaubsansprüche,
- Arbeitszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- vielseitige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Sie erwartet ein vielseitiges Aufgabenfeld im Spektrum der kommunalen Abwasserwirtschaft, dazu zählen im Wesentlichen:

- Steuerung und Betreuung bei der Entwicklung von Entwässerungskonzepten,
- Mitwirken bei der Generalentwässerungsplanung,
- Mitwirkung und Pflege des Abwasserbeseitigungskonzeptes / Niederschlagswasserbeseitigungskonzept,
- Unterhaltung, Reparatur und Überwachung des städtischen Abwassernetzes,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Kanalbaumaßnahmen.

Sie bringen mit:

- Studium als Bachelor/Master of Engineering/Science oder Diplomingenieur/in (FH/TH) des Bauingenieurwesens oder vergleichbare Studiengänge, gern mit Vertiefung Siedlungswasserwirtschaft,
- · selbstverantwortliche Projektabwicklung im Tätigkeitsbereich,
- · Kommunikationsvermögen, Engagement, Teamfähigkeit und bürgerfreundliches Auftreten,
- gute PC-Kenntnisse.

Was für uns spricht:

- Wir setzen auf Teamarbeit, Transparenz und klare Kommunikation
- Wir arbeiten für das Gemeinwohl der Einwohner von Alsdorf
- Wir denken und handeln für Generationen
- Wir erhalten und schützen Wasserkreisläufe

Sind Sie interessiert?

Dann übermitteln Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte

bis zum 28.04.2024

über unser Bewerberportal über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID **1102169**.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die Technische Leiterin des A 66 Eigenbetrieb Technische Dienste, Frau Dominika Wirtz, Tel. 02404/5545031 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des A 11 Personalamtes, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind willkommen.

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter



Stadt Alsdorf Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Alsdorf (ca. 48.500 Einwohner) besitzt eine hauptamtliche Feuer- und Rettungswache und zwei Feuerwehrgerätehäuser der freiwilligen Feuerwehr. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt werden für die hauptamtliche Feuer- und Rettungswache

Brandmeister-innen/Oberbrandmeister-innen/Hauptbrandmeister-innen (m/w/d)

unbefristet eingestellt.

Wir bieten:

- Dienst im 24/48h Schichtdienstmodell mit zusätzlichen Arbeitszeitverkürzungsfreischichten zur Umsetzung der 48 h-Woche,
- Ableistung von Zusatzdiensten nach Absprache (gem. Verfügerplan und auf freiwilliger Basis),
- äußerst entgegenkommende Dienst- und Urlaubsplanung,
- ausgewogene Funktionsanteile zwischen Feuerschutz und Rettungsdienst,
- regelmäßige Entwicklungsmöglichkeiten im Feuerwehrbereich (B III-Auswahlverfahren, Herstellerseminare, Seminare am Institut der Feuerwehr...) und im Rettungsdienstbereich (NotSan, Praxisanleiter, Desinfektor, MPG-Beauftragter,...),
- jährlich 30 Fortbildungsstunden im Feuerwehrbereich
- Eigenverantwortlichkeit und Möglichkeit der Mitgestaltung in den Sachgebietsarbeiten.

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Laufbahnprüfung nach VAP1.2-Feu (B1),
- abgeschlossene Ausbildung zum Rettungssanitäter,
- eine abgeschlossene Ausbildung zum Notfallsanitäter/in ist förderlich,
- uneingeschränkte Tauglichkeit und Eignung nach amtsärztlichem Gutachten für den Einsatzdienst im Bereich Feuerwehr und Rettungsdienst,
- Nachweis der Atemschutztauglichkeitsuntersuchung G 26.3 nicht älter als 1 Jahr,
- Nachweis der Belastungsübung nach FwDV 7 nicht älter als 6 Monate
- Nachweis der rettungsdienstlichen Tauglichkeit, sowie gültige G 42 und Nachweis der erforderlichen Hepatitis- und Masernschutzimpfungen,
- Fahrerlaubnis der Klasse C bzw. CE,
- die Bereitschaft zur Fortbildung zum/r Notfallsanitäter/in ist wünschenswert
- Belastbarkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit.

Je nach Qualifikation erfolgt die Besoldung nach A 7, A 8, A 9 Landesbesoldungsgesetz LBesG NRW. Eine Besoldung nach A 9 ist nur bei Vorliegen der Qualifikation Notfallsanitäter/in möglich.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 28.04.2024

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 1108747. Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der Leiter der Feuerwache, Herr Markus Dohms, Tel. 02404/9133112 gerne zur Verfügung.

In dienstrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Amtsleiter des A 11 Personalamtes, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig Ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind willkommen.

In Vertretung: gez. Kahlen Erster Beigeordneter



Mit voller Energie ins Berufsleben!

Die Stadt Alsdorf sucht für das Ausbildungsjahr 2024

mehrere Auszubildende zur/zum Notfallsanitäter*in (m/w/d)

für die hauptamtliche Feuer- und Rettungswache

Alsdorf ist eine mittlere städteregionsangehörige Stadt mit rund 48.500 Einwohnern in der nordrheinwestfälischen Städteregion Aachen und liegt nahe des Dreiländerecks Deutschland / Belgien / Niederlande. Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts war Alsdorf aktive Bergbau-Stadt. Heute ist Alsdorf bekannt als innovativer Wirtschaftsstandort und für sein breit gefächertes Freizeit- und Kulturangebot wie zum Beispiel das Energeticon oder den Tierpark.

Als Notfallsanitäter*in erlangen Sie die höchste nichtärztliche Qualifikation im Rettungsdienst. Neben dem schulischen Blockunterricht werden Sie innerhalb verschiedener Praxisabschnitte in Krankenhäusern und auf Rettungsdienststellen durch erfahrene Praxisanleiter*innen begleitet und nehmen in dieser Zeit auch an realen Einsätzen teil.

Ausbildungsbeginn:

1. Oktober 2024

Dauer der Ausbildung:

3 Jahre

Ausbildungsvergütung (brutto, gemäß TVAöD-Pflege)

1. Ausbildungsjahr: 1.340,69 EUR

2. Ausbildungsjahr: 1.402,07 EUR

3. Ausbildungsjahr: 1.503,38 EUR

Wir bieten Ihnen:

- eine vielseitige Ausbildung mit hohen Übernahmechancen,
- ein breit aufgestelltes und qualifiziertes Praxisanleiter-Team welches Sie fachpädagogisch während der Ausbildung begleitet und anleitet,
- eine moderne Dienststelle und Lehrrettungswache, mit guter Verkehrsanbindung,
- modernste Rettungswagen mit einem hohen Standard an Ausstattung und Equipment,
- Angebot vielseitiger Praktika auch außerhalb unserer Dienststelle,
- Ausbildungsentgelt gemäß dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes inklusive einer Jahressonderzahlung,
- betriebliche Altersvorsorge,
- vermögenswirksame Leistungen und
- die Aussicht auf den Einstieg in die Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes bei besonderer Eignung und erfolgreich abgeschlossener Ausbildung.

Sie bringen mit:

- mindestens Fachoberschulreife (FOR / MSA) oder einen gleichwertigen anerkannten Bildungsstand,
- Engagement, Verantwortungsbewusstsein und ein hohes Maß an Eigeninitiative,
- uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für den Rettungsdienst insb. G24 sowie G42 Untersuchung,
- Interesse am Umgang mit Menschen sowie das erweiterte Interesse am medizinischen Fach,
- sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache,
- Fahrerlaubnis Klasse B, wünschenswert wäre die Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C.

Sofern nicht vorhanden, muss <u>innerhalb des ersten Ausbildungsjahres</u> mind. die Fahrerlaubnis der Klasse C1 erlangt werden. Die Finanzierung erfolgt durch die Dienststelle, die Fahrausbildung ist jedoch selbstständig zu bewerkstelligen.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte **bis zum 21.04.2024** online über die Plattform <u>www.interamt.de</u>. Die Ausschreibung finden sie unter der **Stellen-ID 1103969**. Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Im Rahmen des Personalausleseverfahrens sind ein schriftlicher Einstellungstest sowie ein Sporttest zu absolvieren. Bei erfolgreicher Platzierung erfolgt ein unverbindliches Vorstellungsgespräch.

Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter*innen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig Ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind willkommen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiter*innen des A 11 Personalamtes unter:

Tel.: 02404/50-313 oder 50-270 oder per Email an Ausbildung@Alsdorf.de

In Vertretung:

gez. Kahlen Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 316 - Eisenbahnstraße -

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- b) Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des

Bebauungsplan Nr. 316 - Eisenbahnstraße -

beschlossen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat zuletzt in seiner Sitzung vom 31.01.2019 die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit geändertem Geltungsbereich nebst städtebaulichen Entwurf beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 316 – Eisenbahnstraße – befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Stadtteils Alsdorf Busch (siehe Anlage 1). Es grenzt im Norden an die Pastor-Josef-Borgmann-Straße und den in Aufstellung befindlichen die Bebauungsplan Nr. 351 – Am Grünen Pfad – , im Osten an den offenen Landschaftsraum, im Süden an die Eisenbahnstraße und im Westen an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 295 – Alte Aachener Straße –. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,6 ha.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 316 – Eisenbahnstraße – ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Nahversorger, von seniorengerechten und barrierefreien Wohnformen, die das vorhandene Angebot von derzeit 80 vollstationären Pflegeplätzen im Stadtteil Busch sinnvoll ergänzen sowie von Einfamilienhäusern, in verkehrsgünstiger Lage, am östlichen Rand der Siedlung Busch.

Um interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Information und Äußerung über die anstehenden Planungen zu geben, findet die Bürgerversammlung zum **Bebauungsplan Nr. 316** – **Eisenbahnstraße** – am

Mittwoch, 10.04.2024, 17.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Alsdorfer Rathauses, 1. Etage, Zimmer-Nr. 102,

Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf

statt. Bei dieser Veranstaltung werden die Bebauungspläne Nr. 351 und Nr. 361 die im Zusammenhang mit den Bebauungsplan Nr. 316

stehen (siehe Anlage 2) mit vorgestellt.

Die Veranstaltung ist öffentlich und jedermann ist hierzu eingeladen.

Darüber hinaus wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum

vom 02.04.2024 bis einschließlich 02.05.2024

durchgeführt.

Im zuvor genannten Zeitraum können die Planentwürfe im A61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Außerhalb der Dienstzeiten liegen die Unterlagen auf den Schautafeln des A 61, 6. Etage, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne können auch auf der Internetseite der Stadt Alsdorf unter "Aktuelles" > "Bauleitpläne im Verfahren" (http://alsdorf.de/web/cms/front_content.php?idcat=330&lang=1) eingesehen werden.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Stellungnahmen zur Bauleitplanung schriftlich per Post oder per E-Mail an bauleitplanung@alsdorf.de unter Angabe des Betreffs "BP 316 – Eisenbahnstraße –" oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden, über die der Rat der Stadt Alsdorf entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

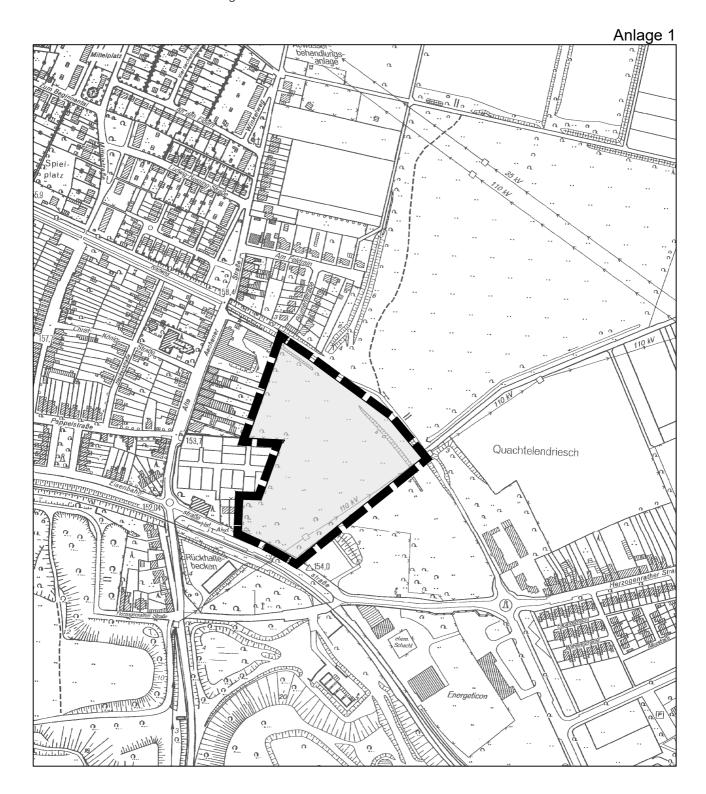
Alsdorf, 21.03.2024

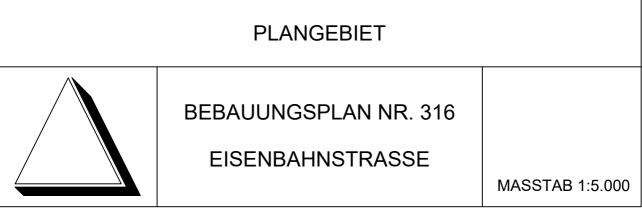
Im Auftrag:

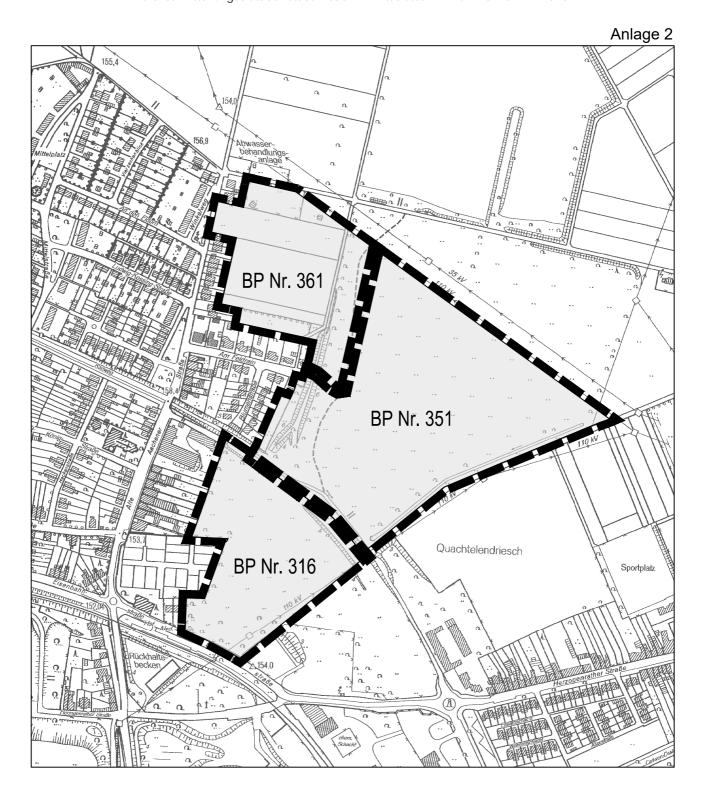
gez.

Dziatzko

Technischer Dezernent









Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 351 - Am Grünen Pfad -

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- b) Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 die Aufstellung sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zuletzt in seiner Sitzung am 31.01.2019 des

Bebauungsplan Nr. 351 - Am Grünen Pfad -

beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 351 – Am Grünen Pfad – befindet sich am östlichen Ortsrand des Stadtteils Alsdorf Busch (siehe Anlage 1). Es grenzt im Norden sowie im Osten an den offenen Landschaftsraum, im Süden an die Pastor-Josef-Borgmann-Straße und an den offenen Landschaftsraum bzw. an den Geltungsbereich der vorgesehenen Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 316 – Eisenbahnstraße – und im Westen an die vorhandenen Straßen Am Feldrain, die rückwärtigen Gärten der Blumenstraße und an den offenen Landschaftsraum bzw. an den Geltungsbereich der vorgesehenen Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 361 – An den Eldern –. Die Gesamtfläche beträgt ca. 137.509 m² (ca. 13,8 ha).

Entsprechend den Zielen des Flächennutzungsplanes sollen durch den Bebauungsplan Nr. 351 – Am Grünen Pfad - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung mit Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern in maximal zweigeschossiger Bauweise und einer maximalen Höhe von 11,00 m am östlichen Rand des Stadtteils Busch geschaffen werden. Die angestrebten Wohnformen sollen insbesondere einer Überalterung des Stadtteiles entgegenwirken.

Möglichst viel des anfallenden Niederschlagswassers soll nach dem Prinzip der "Schwammstadt" im Plangebiet beispielsweise durch Gründächer und Baumrigolen zwischengespeichert werden. Für das überschüssige Niederschlagswasser wurde eine Möglichkeit für eine naturnahe Rückhaltung im Norden des hier vorliegenden Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 351 - Am Grünen Pfad - gefunden.

Um interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Information und Äußerung über die anstehenden Planungen zu geben, findet die Bürgerversammlung zum **Bebauungsplan Nr. 351 – Am Grünen Pfad –** am

Mittwoch, 10.04.2024, 17.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Alsdorfer Rathauses, 1. Etage, Zimmer-Nr. 102, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf

statt. Bei dieser Veranstaltung werden die Bebauungspläne Nr. 316 und Nr. 361 die im Zusammenhang mit den Bebauungsplan Nr. 351 stehen (siehe Anlage 2) mit vorgestellt.

Die Veranstaltung ist öffentlich und jedermann ist hierzu eingeladen.

Darüber hinaus wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum

vom 02.04.2024 bis einschließlich 02.05.2024

durchgeführt.

Im vorstehend genannten Zeitraum können die Planentwürfe im A61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

eingesehen werden.

und mittwochs

Außerhalb der Dienstzeiten liegen die Unterlagen auf den Schautafeln des A 61, 6. Etage, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Offengelegte Bauleitpläne können auch auf der Internetseite der Stadt Alsdorf unter "Aktuelles" > "Bauleitpläne im Verfahren" (http://alsdorf.de/web/cms/front_content.php?idcat=330&lang=1) eingesehen werden.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Stellungnahmen zur Bauleitplanung schriftlich per Post oder per E-Mail an bauleitplanung@alsdorf.de unter Angabe des Betreffs "BP Nr. 351 – Am Grünen Pfad –" oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden, über die der Rat der Stadt Alsdorf entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

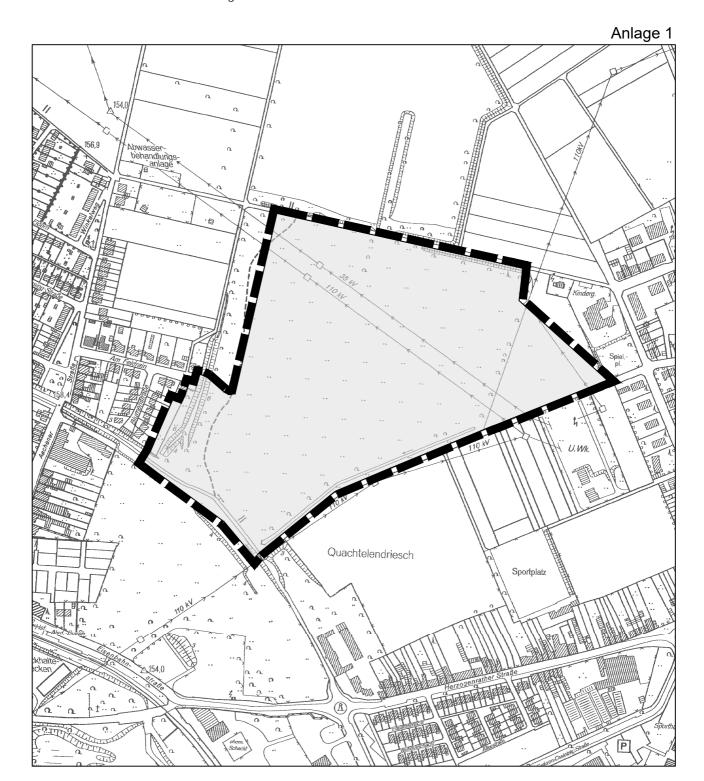
Alsdorf, 21.03.2024

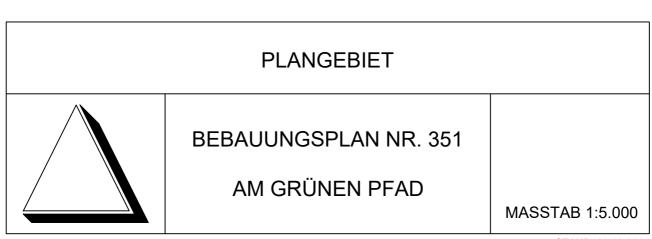
Im Auftrag:

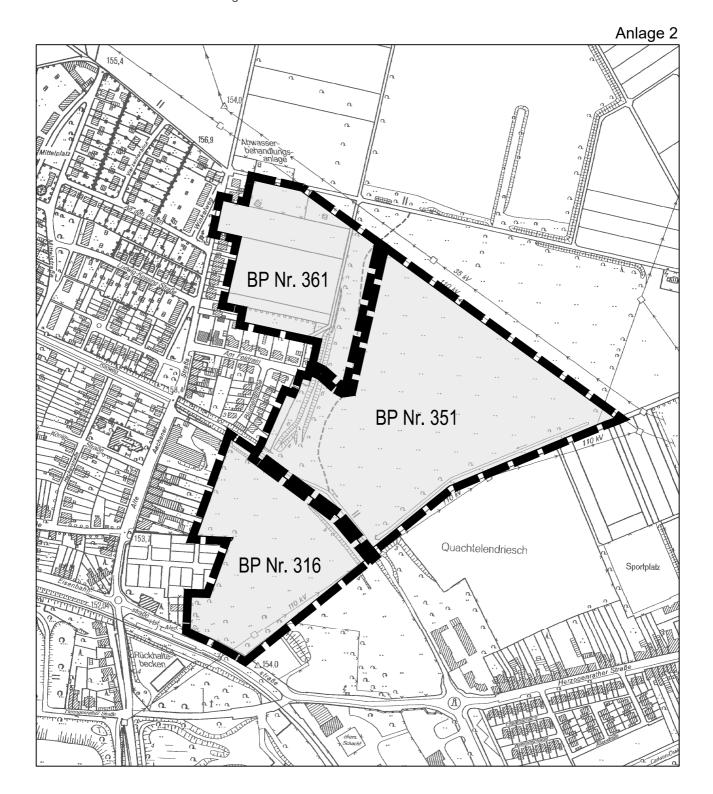
gez.

Andreas Dziatzko

Technischer Dezernent









Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 361 - An den Eldern -

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- b) Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 die Aufstellung sowie die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des

Bebauungsplan Nr. 361 - An den Eldern -

beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 361 - An den Eldern - befindet sich am östlichen Ortsrand des Stadtteils Alsdorf Busch (siehe Anlage 1). Es grenzt im Norden an den offenen Landschaftsraum, im Osten derzeit an den offenen Landschaftsraum und an den Geltungsbereich der vorgesehenen Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 351 - Am grünen Pfad -, im Süden an die rückwärtigen Gärten der Straße `Am Feldrain` und im Westen an die rückwärtigen Gärten entlang der `Alten Aachener Straße`. Die Gesamtfläche beträgt ca. 3,4 ha.

Entsprechend den Zielen des Flächennutzungsplanes sollen durch den Bebauungsplan Nr. 361 - An den Eldern - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung auf Ebene er verbindlichen Bauleitplanung geschaffen werden. Das Plangebiet stellt sich aufgrund seiner Lage unmittelbar am Landschaftsraum, der guten Anbindung durch die Euregiobahn und der Nähe zum zentralen Versorgungsbereich Alsdorf - Mitte als attraktiver Wohnstandort dar. Mit der Wohngebietsausweisung wird zudem einer Überalterung der Siedlung entgegengewirkt und eine optimierte Auslastung der örtlichen Infrastruktur verfolgt. Dazu sollen innerhalb des Plangebietes unterschiedliche Wohnangebote in Form von Einfamilien- und Doppelhäusern in verkehrsgünstiger Lage am östlichen Rand der Siedlung Busch ermöglicht werden.

Das Plangebiet soll in Anlehnung an die bestehende Baustuktur in Alsdorf - Busch zu einem Wohnquartier mit freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern in offener Bauweise entwickelt werden.

Um interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Information und Äußerung über die anstehenden Planungen zu geben, findet die Bürgerversammlung zum **Bebauungsplan Nr. 361 – An den Eldern –** am

Mittwoch, 10.04.2024, 17.00 Uhr,

im großen Sitzungssaal des Alsdorfer Rathauses, 1. Etage, Zimmer-Nr. 102,

Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf

statt. Bei dieser Veranstaltung werden die Bebauungspläne Nr. 316 und Nr. 351 die im Zusammenhang mit den Bebauungsplan Nr. 361 stehen (siehe Anlage 2) mit vorgestellt.

Die Veranstaltung ist öffentlich und jedermann ist hierzu eingeladen.

Darüber hinaus wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum

vom 02.04.2024 bis einschließlich 02.05.2024

durchgeführt.

Im vorstehend genannten Zeitraum können die Planentwürfe im A61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Außerhalb der Dienstzeiten liegen die Unterlagen auf den Schautafeln des A 61, 6. Etage, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne können auch auf der Internetseite der Stadt Alsdorf unter "Aktuelles" > "Bauleitpläne im Verfahren" (http://alsdorf.de/web/cms/front_content.php?idcat=330&lang=1) eingesehen werden.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Stellungnahmen zur Bauleitplanung schriftlich per Post oder per E-Mail an bauleitplanung@alsdorf.de unter Angabe des Betreffs "BP Nr. 361 – An den Eldern –" oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden, über die der Rat der Stadt Alsdorf entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Alsdorf, 21.03.2024

Im Auftrag:

gez.

Dziatzko

Technischer Dezernent

